

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt für das Geschäftsjahr 2020

A. Allgemeine Grundsätze zur Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Allgemeines

1)

Die Zuständigkeit einer Abteilung wird mit Eingang der Sache bei Gericht bestimmt. Bereits begründete Zuständigkeiten für Sachen, die während der Geltung eines früheren abweichenden Geschäftsverteilungsplanes eingegangen sind, bestehen fort, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt.

2)

Abgaben aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit können in Zivilsachen nur so lange erfolgen als

- a) noch nicht streitig verhandelt ist oder noch kein Urteil auf Grund nichtstreitiger Verhandlungen ergangen ist,
- b) noch keine Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergangen ist,
- c) im schriftlichen Vorverfahren das Verfahren in der Sache fördernde Verfügungen und Beschlüsse oder Urteile noch nicht ergangen sind,
- d) über Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügungen in der Sache noch nicht entschieden ist oder
- e) vom Eingang der Klageerwiderung oder der Stellungnahme des Antragsgegners in den unter b) und d) genannten Verfahren bis zur Abgabeverfügung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist;

II. Verteilung der Sachen im Einzelnen

1)

Die Verteilung nach Buchstaben richtet sich nach dem Namen (Familiename, Bezeichnung) des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners oder Betroffenen. Sind deren mehrere, vorhanden, so ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

2)

Für Zivil- und Familiensachen gelten folgende Besonderheiten:

Maßgebend ist der erste Buchstabe des Namens, der eingetragenen Firma oder der Bezeichnung. Vornamen, erworbene Titel, Berufsbezeichnungen, Anreden oder der deutsche Artikel bleiben außer Betracht.

Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist letzterer maßgebend. Wird auch eine Versicherung oder ein Versorgungsträger mitverklagt, so bleibt deren Bezeichnung außer Betracht.

Bei der Verbindung von Klagen ist der zuerst mit einer Sache befasste Richter zuständig. Die Abgabe einer Sache wegen Änderung oder Klarstellung des Namens des Beklagten ist nach Terminierung oder Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens nicht mehr zulässig.

3)

Für Familiensachen gilt:

Vom Scheidungsverbund abgetrennte Verfahren (insbesondere Verfahren wegen Versorgungsausgleich) werden von dem Richter fortgeführt, welcher die Abtrennungsentscheidung getroffen hat.

Bei Eheleuten als Beklagte ist der gemeinsame Familienname maßgebend. Haben Eheleute keinen gemeinsamen Familiennamen, so ist der Name des Ehegatten maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

4)

In Kindschaftssachen im Sinne von § 151 FamFG und Verfahren wegen Kindesunterhaltes ist der Name des Kindes maßgebend.

III. Besonderheiten

1)

Die Abteilung, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig. Können aufgrund der Geschäftsverteilung in einer Abteilung keine neuen Klagen oder Verfahren mehr eingehen, werden Vollstreckungsanträge in beendeten Verfahren unter Beibehaltung des Aktenzeichens durch die Abteilung behandelt, welche für die Bearbeitung einer neuen eingehenden Klagen mit identischen Streitgegenstand zuständig wäre.

2)

Wiederaufnahmeverfahren werden wie neu eingehende Sachen behandelt.

B. Allgemeine Zuständigkeit

Die Richterinnen und die Richter des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt bearbeiten im Jahr 2020 den Geschäftsanfall wie folgt:

Abteilung I Richterin am Amtsgericht Cramer

1. Richterablehnungen wegen Besorgnis der Befangenheit;
2. Entscheidungen auf Grund des Bundespolizeigesetzes und des Brandenburgischen Polizeigesetzes;
3. Familiensachen, die vor dem 1. Januar 2016 eingegangen sind, es sei denn, sie waren am 1. September 2019 durch Abteilung IV bereits terminiert;
4. Zwangsvollstreckungssachen;
5. Güterrichtersachen;
6. nicht besonders zugewiesene Sachen.

Abteilung II Richter am Amtsgericht Böhlendorf

1. Richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsstellengesetz;
2. Betreuungssachen einschließlich Entscheidung bei erteilter Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung;
3. Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz und aufgrund medizinischer Indikation außerhalb einer Betreuung oder Vorsorgevollmacht (insbesondere PsychKG und InfSchutzG);
4. Kirchenaustritte;
5. Hinterlegungssachen;

Abteilung III Richter am Amtsgericht Müller

Adoptionen

Abteilung IV Richter am Amtsgericht Glaß

1. Familiensachen mit Ausnahme der Verfahren, die in die Zuständigkeit der Abteilung I gehören;

2. Grundbuchsachen;
3. Güterrichtersachen.

Abteilung V Richter Smolski

1. Zivilsachen (einschl. Wohnungseigentumssachen);
2. Nachlasssachen;
3. Ordnungswidrigkeiten.

C. Vertretungen

Abteilung I Richterin am Amtsgericht Cramer
durch Richter in folgender Reihenfolge:
Richter am Amtsgericht Böhlendorf,
Richter am Amtsgericht Glaß,
Richter Smolski.

Abteilung II Richter am Amtsgericht B ö h l e n d o r f
durch Richter in folgender Reihenfolge:
Richterin am Amtsgericht Cramer - sofern entsprechende Anträge an einem
Montag oder an einem Freitag eingehen – mit folgenden Ausnahmen:
- Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz,
- Anträge nach § 1906 BGB
- Freiheitsentziehungen aufgrund medizinischer Indikation außerhalb einer
Betreuung oder Vorsorgevollmacht (insbesondere PsychKG und InfSchutzG),
Richter am Amtsgericht Glaß,
Richter Smolski.

Abteilung III Richter am Amtsgericht M ü l l e r
durch Richter in folgender Reihenfolge:
Richter am Amtsgericht Böhlendorf,
Richter am Amtsgericht Glaß,
Richterin am Amtsgericht Cramer.

Abteilung IV Richter am Amtsgericht G l a ß
durch Richter in folgender Reihenfolge:
Richter am Amtsgericht Böhlendorf,
Richterin am Amtsgericht Cramer.

Abteilung V Richter Smolski
durch Richter in folgender Reihenfolge:
Richterin am Amtsgericht Cramer,
Richter am Amtsgericht Glaß,
Richter am Amtsgericht Böhlendorf.

D. Besondere Zuständigkeiten während Eil- und Bereitschaftszeiten

Die Zuständigkeit für Eil- und Bereitschaftsdienste gemäß §§ 22 c Abs. 1 Satz 4, 21 e GVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen vom 2. September 2014 (GVBl. II/14 [Nr. 62]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 49]), richtet sich nach den Beschlüssen des Präsidium des Landgerichts Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

Eisenhüttenstadt, Dezember 2019
Das Präsidium des Amtsgerichts

Hartmann

Dr. Wolff

Böhlendorf

Glaß

Müller